langt, im anderen aber deshalb nicht, weil er nicht eingesett oder | Oberreisenden in einem festen Dienstverhältnis. Der Unterreisende A abgeschrieben worden ift. Für die steuertechnische Behandlung mußte es doch gang gleich sein, ob und wie ein Wert in der Buchführung angegeben ift, da lediglich die Frage zu entscheiden ift, ob und in welcher Sohe er für die Steuerberanlagung in Betracht kommt. Bei der Buchführung wird man 3. B. einen Unterschied machen können, ja unter Umständen machen müssen, je nachdem es sich um käuflich erworbene oder um erarbeitete Werte handelt: für die Steuer kommt ein folder Unterschied nicht in Betracht. Auch der Hinweis, daß nach den Ausführungsbestimmungen zum Wehrbeitragsgeset, sals in dem Betrieb angelegt das Bermögen gilt, auf das fich die Buchführung erftredte, tann nicht zur Begründung des in Aussicht genommenen Berfahrens gelten, da die Feststellung doch nicht der Buchführung, fondern dem Bermögen gilt.

Nach alledem wird man zuwarten miffen, was die Zufunft bringt, und die ziemlich einfache Konsequenz aus dem Borstehenden dadurch ziehen, daß man von dem Rechte des § 15, 2 (Vermögensfeststellung nach der innerhalb des Jahres 1913 aufgestellten Biland) nur da Gebrauch macht, wo Verlagswerte überhaupt nicht in Ansat gebracht oder bis auf 1 Mabgeschrieben find. Red.

Rleine Mitteilungen.

Berabienung des Reichsbantbistonts. - Der Distont der Reichsbank ift am 22. Januar von 5 auf 41/2 % und der Lombardzinsfuß für Darleben gegen Berpfandung von Effetten und Baren von 6 auf 51/2 % herabgefest worden.

Rommiffionswarenlager. - Bie die Oppelner Sandelstammer bem Deutschen Sandelstag mitgeteilt hat, waren bei ihr Beichwerden darüber laut geworden, daß zuweilen Raufleute ihre Warenlager als Rommiffionswaren führten und diefe dadurch der Pfandung entzogen hatten. Die oberichlesische Rammer hatte deshalb durch den Deutschen Sandelstag eine Erörterung über die Frage angeregt, ob es fich empfehle, daß ein fleiner Bandler, der Kommiffionswaren führt, der größeren Rlarheit halber diefes durch ein gut fichtbares Schild in feiner Bertaufoftelle bekanntgeben müffe. 3m Abertretungsfalle folle fogar Gefängnisstrafe zuläffig fein. Mit Recht iprach fich die Dresdner Sandelstammer unter Sinweis auf die Berhaltniffe im Bud = und Runfthandel gegen diefen unglaublichen Antrag aus, da nennenswerte Difftande nach diefer Richtung in ihrem Begirt nicht festgestellt werden fonnten. In ihrem Gutachten führte fie aus, daß ichon aus diefem Grunde bei ihr tein Bedurfnis gu gefetlichem Einschreiten gegeben ericheine, aber auch aus anderen Gründen könne fie den Borichlagen der Oppelner Sandelstammer nicht beitreten. Die Anbringung eines derartigen Plakates wurde den betreffenden Raufmann in ein ungunftiges Licht ruden; dies wurde jedoch namentlich von den Sandelstreifen mit Recht als unbillig empfunden werden, bei denen der Bertauf von Kommiffionswaren allgemein üblich fei und fich als die geeignetste Bertaufsform erwiesen habe (3. B. Buch = und Runfthandel). In ihrer ablehnenden Haltung bestärfe fie ferner die Erwägung, daß dann billigerweise auch für viele andere Fälle, in denen ein Frrtum über die Bermögensverhältniffe erregt werden könnte, ähnliche Bestimmungen erlaffen werden mußte, 3. B. bei Distontierung von Buchforderungen, Gicherheitsübereignungen, Eigentumsvorbehalt u. dergl. Dies würde jedoch gu einer geradezu unleidlichen Gesetmacherei führen, bei der noch dagu ber prattifche Erfolg höchft zweifelhaft fein wurde. Der befte Beg, fich über die Areditwürdigkeit eines Geschäftsmannes zu erfundigen, bleibe immer noch die Einholung von Ausfünften bei guverläffigen Stellen.

Abweichend von dem fehr vernünftigen Standpunkt der Dresdener Sandelstammer haben fich einige andere Sandelstammern über den Borichlag der Oppelner Sandelsvertretung befürwortend ausgesprochen. Bei der großen Bedeutung, die die Angelegenheit auch für den Cortimentsbuchhandel hat, dürfte es fich wohl empfehlen, rechtzeitig gegen die Oppelner Beftrebungen Schritte beim Deutschen Sandelstag ju unternehmen, um diefe für den Buchhandel gang undurchführbaren Borichläge im Reime zu erftiden.

Bann find Provifionsreifende Angestellte im Ginne ber Invalibenversicherung? - Gine Firma in Dresben beichäftigte an verwieder Unterreifende jum Bertrieb der Artifel der Firma unter- vorrätig halt oder anfertigt? halten. Die Unterreifenden ftanden weder gur Firma noch gu dem

in einer Stadt Norddeutschlands erhielt feine Beifungen und mar völlig frei hinfichtlich der Zeiteinteilung und Rundenbesuche, dagegen wurde dem B in einer oftdeutschen Stadt an jedem Morgen der Muftertoffer mit Beifungen, welche Strafen zu befuchen feien, übergeben und am Abend wieder abgenommen. B war mahrend feiner Tätigkeit für die Firma X, nicht für andere Firmen tätig. Berboten mar ihm das nicht, B unterließ es indeffen, da er wußte, daß ein anderer Reifender wegen gleichzeitiger Tätigfeit für eine andere Firma entlaffen worden war. Gehalt erhielt B nicht, fondern die geleifteten Angahlungen waren feine Provision.

Das zuftändige Berficherungsamt munichte nun von der Sandelstammer gu Dresden ein Gutachten darüber, ob jene Gewerbetreibenden als Angestellte anzusehen feien und deshalb gur Invalidenver-

ficherung angemeldet werden mußten.

Die Rammer außerte fich dabin, daß Berfonen, wie fie bei der Firma X in Dresden beichäftigt werden, nicht als Angeftellte (Behilfen), fondern als felbständige Agenten anzusehen feien. Maggeblich hierfür fei, daß die betreffenden in feinem feften Dienftverhaltnis fteben, daß fie feinen Gehalt, sondern lediglich Provifion als Entgelt begiehen und daß fie verhältnismäßig frei hinfichtlich ihrer Betätigung für die Firma find. Diergegen fprache nicht, daß B für andere Firmen nicht tätig war und vom Oberreisenden, der ihm die Muftertoffer aushandigte und abnahm, beftimmte Beifungen erhielt. Denn die Dagnahmen des Oberreifenden find mehr als Gicherheitsmagregeln, die er felbständig traf, angusehen, und erscheinen daber nicht geeignet, das Berhältnis zwischen B und der Firma X zu beeinfluffen.

Die Stadt Paris auf der Bugra. - Auf der Internationalen Buchgewerbeausstellung ift bekanntlich auch Frankreich mit einem eigenen großen Pavillon vertreten, wofür die Regierung ichon 480 000 Fres. bewilligt hat. Runmehr hat der Stadtrat von Baris beichloffen, für die Beteiligung der Stadt Paris 10 000 Frcs. jur Berfügung gu ftellen, ebenjo find für die Ausstellung des Ceinedepartements 5000 Frcs. ausgefett worden. Die Stadt Paris wird feinen besonderen Pavillon errichten, fondern im frangofischen Pavillon ausftellen.

Die Rinderlejehallen machen in Deutschland weitere Fortichritte. Auch in Berlin murden im vergangenen Jahre zwei eingerichtet. Begenwärtig bestehen in über 30 Städten Deutschlands Rinderlesezimmer. Sie werden faft überall von Bereinen unterhalten. Reuerdings hat eine gemiffe Bewegung gegen die Rinderlesehallen eingesett, die wohl darauf gurudguführen ift, daß man den Bert der Rinderlesehallen, genau wie den der Lefezimmer für Erwachsene, anfangs überidiant hat.

Neue Bücher, Rataloge etc.

Geographie und Reisebeschreibungen, - Antiqu.-Katalog No. 54 von A. Buchholz in München, Ludwigstr. 7. 8°. 36 S. 880 Nrn.

Sessler, Dr. Roland, Fürsprecher in Bern, Die Rechtsstellung des Künstlers bei Wettbewerben. Gr.-8°. VIII, 134 S. Bern 1913, Verlag von A. Francke, Brosch, 2 M 40 S ord.

Katalog einer Sammlung von Briefmarken. Afrika. Australien. Europa (einschl. Altdeutschland). 8°. 92 S. 1683 Nrn. m. zahlreichen Markenbildnissen. — Versteigerung: Mittwoch, den 11. bis Samstag, den 14. Februar 1914 durch Hugo Helbing in München, Wagmüllerstrasse 15.

Werke aus verschiedenen Wissensgebieten. — Antiquariats-Anzeiger No. 26 von Friedrich Müller vorm, Ludwig Stark in München, Amalienstr. 33, 8°. 48 S. 964 Nrn.

Incunables illustrés imitant les manuscrits. Le passage du manuscrit au livre imprimé, Lex.-8°. 28 S, m, XVI z, T, farbigen Tafeln und Abbildungen im Text, 49 Nrn, Florence 1914, Leo S. Olschki, Editeur. Preis fr. 15 .- .

Geschichte, Kulturgeschichte, Die Schweiz, Numismatik. - Auktions-Katalog Neue Folge No. 44 von Oswald Weigel in Leipzig, Königstrasse 1. 8°. 62 S. 1005 Nrn. - Versteigerung: 25.—27. Februar 1914.

Sprechfaal.

Ohne Berantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Ginfendungen den Bestimmungen über die Bermaltung des Borfenblatte.)

Buchhändlerwappen in Metall.

Ift den herren Rollegen irgendeine Firma befannt, welche Buchichiedenen Orten Deutschlands jogenannte Oberreifende, die jelbständig handlermappen in metallener Ausführung, als Rupfer, Bronze ufm.

P. M.

Berantwortlicher Redafteur: Em i I Thomas. — Berlag: Der Borfenverein der Deutschen Buchhandler ju Leipzig, Deutsches Buchhandlerhaus. Drud: Ramm & Geemann. Samtlich in Leipzig. — Abreffe der Redaftion und Expedition: Leipzig, Gerichtsweg 26 (Buchhandlerhaus). 128